

**Gebührensatzung
für die Benutzung des Gemeindehauses
der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen
vom 24.01.2020**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Gemeindehauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze sind in § 4 dieser Satzung geregelt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller für die Nutzung des Gemeindehauses.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten**

- (1) Pro Veranstaltungstag werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Privatnutzung/Vereine/Betriebe/Sonstige	- Einheimische	100,00 Euro
Privatnutzung/Vereine/Betriebe/Sonstige	- Auswärtige	120,00 Euro
Jeder weitere Veranstaltungstag	- Einheimische	80,00 Euro
Jeder weitere Veranstaltungstag	- Auswärtige	100,00 Euro
Nutzung für Trauerfeiern		80,00 Euro

(2) Am Tag nach der Veranstaltung haben die genutzten Räumlichkeiten bis 15 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung oder bei Nutzung der Räumlichkeiten vor dem Veranstaltungstag (z. B. für den Aufbau) werden Kosten in folgender Höhe fällig:

Je weiterem Nutzungstag	- Einheimische	50,00 Euro
Je weiterem Nutzungstag	- Auswärtige	60,00 Euro

(3) Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist eine Kautions von 50,00 Euro vor der Veranstaltung zu hinterlegen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurückgezahlt, bzw. mit den angefallenen Kosten/Gebühren verrechnet. Die Kautions wird nicht bei der Nutzung für „Trauerfeiern“ erhoben.

(4) Die ortsansässigen Vereine erhalten das Gemeindehaus kostenlos. Es fällt keine Kautions an. Ebenso werden keine Nebenkosten erhoben.

(5) Die Betriebskosten (Strom, Wasser/Abwasser) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs gesondert abgerechnet und zwar:

6,00 Euro/m ³	(Wasser/Abwasser)
0,30 Euro/kwh	(Strom)

(6) In den Monaten Oktober – März wird eine Heizkostenpauschale i. H. v. 20,00 Euro erhoben.

(7) Wird die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten nicht durch den Nutzer selbst vorgenommen, kann dies auf Antrag durch die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen, oder deren Beauftragten erfolgen. Die Reinigung wird pro angefangene Stunde mit einer Gebühr von 15,00 Euro/Std. abgerechnet. Ebenso werden Gebühren für eine notwendige Nachreinigung bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung durch die Nutzer erhoben. Diese Gebühr beträgt ebenso 15,00 Euro/Std. oder die tatsächlich entstandenen Kosten bei Beauftragung einer Firma.

(8) Kosten bei Bruch von Geschirr/Glas etc. werden gemäß den Wiederanschaffungskosten in Rechnung gestellt.

(9) Die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen kann in Einzelfällen von den vorstehenden Regelungen abweichen.

§ 5

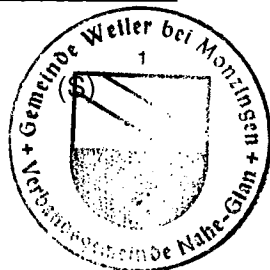
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Benutzungsgebühren für das Gemeindehaus, soweit sie dieser Gebührensatzung entgegenstehen, außer Kraft.

Weiler bei Monzingen, 24.01.2020


Daniela Bohl-Veldenzer
Ortsbürgermeisterin



Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.